

| <b>IN DIESER AUSGABE</b>  | <b>SEITE</b> |
|---|--------------|
| 1. Fristen und Termine  | 2            |
| 2. Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken            | 2            |
| 3. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2014            | 7            |
| 4. Neue Sachbezugswerte ab 2014   | 9            |
| 5. Mindestbeiträge jetzt prüfen, um Riester-Zulagen zu sichern              | 11           |
| 6. Zum 31. Dezember 2013 können Ansprüche verjähren!                        | 13           |
| 7. Vorausgefüllte Steuererklärung   | 14           |
| -----   |              |
| 8. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!                   | 15           |
| 9. Für 2013 ist zwingend die E-Bilanz einzureichen!                         | 16           |
| 10. Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung                      | 17           |
| 11. Abfluss von Betriebsausgaben bei Zahlung mit Kreditkarte                | 19           |
| 12. Lohnzuschüsse sind beim Arbeitgeber steuerpflichtig                     | 20           |
| 13. Gutschrift: Erforderliche Hinweise und Angaben in Rechnungen            | 21           |
| 14. Verpflegungsleistungen für Kindergärten unterliegen dem Regelsteuersatz | 23           |
| -----   |              |
| 15. Lohnsteuerfreibeträge für 2014 beantragen                               | 24           |
| 16. Keine Abgeltungsteuer bei Kapitalerträgen unter Geschwistern?           | 25           |
| 17. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb                      | 26           |
| 18. Neue Vergütungsbeträge bei Ehrenamtlichen und Übungsleitern ausschöpfen | 27           |
| 19. Einkünfte und Bezüge bei Unterhaltsleistungen                           | 27           |
| 20. Zinssatz bei Aussetzungszinsen verfassungswidrig?                       | 29           |

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Dezember:

|                          | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch                 |                   |
|--------------------------|------------|---|-------------------|
|                          |            | <u>Überweisung</u> (Wert-<br>stellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
| Lohn- /Kirchensteuer     | 10.12.     | 13.12.  | keine Schonfrist  |
| Umsatzsteuer             | 10.12.     | 13.12.  | keine Schonfrist  |
| Einkommen-/Kirchensteuer | 10.12.     | 13.12.  | keine Schonfrist  |
| Körperschaftsteuer       | 10.12.     | 13.12.  | keine Schonfrist  |

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

|                        | Fälligkeit |
|------------------------|------------|
| für den Monat Dezember | 23.12.     |

## 2. Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Weihnachten steht vor der Tür und anlässlich dieses Festes und dem bevorstehenden Jahreswechsel möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten. Bei der Zuwendung von Geschenken ist jedoch Vorsicht geboten. Damit sich nicht auch noch der Fiskus an Ihrem Gabentisch bedient, möchten wir im Folgenden die Möglichkeiten zeigen, wie Sie Ihren Kunden und Mitarbeitern Geschenke steuerneutral zukommen lassen können.

### Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner führen bei den Empfängern, sofern es sich dabei um Unternehmer oder Freiberufler handelt, grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Der Empfänger des Geschenkes wäre also dazu verpflichtet, den gemeinen Wert des Geschenkes im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme zu versteuern. Hierdurch bekommt natürlich jedes noch so herzlich gemeinte Geschenk einen faden Beigeschmack.

### Pauschalierung der Einkommensteuer durch den Schenker

Damit der Beschenkte sich auch gänzlich über das Präsent freuen kann, besteht für den Schenker die Möglichkeit, die Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % abzugelten. Macht der Schenker von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Beschenkte diese nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Wahl zur Pauschalbesteuerung kann der Schenker nur einheitlich für alle Sachzuwendungen, die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, treffen. Die Möglichkeit, dass die Zuwendung an Geschäftsfreund A der Pauschalbesteuerung unterworfen wird und gleichzeitig für die Zuwendung an Geschäftsfreund B auf die Pauschalierung verzichtet wird, besteht nicht. Damit der Beschenkte die Sachzuwendung auch tatsächlich nicht in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss, hat der Schenker ihn über die Anwendung der Pauschalbesteuerung zu unterrichten. Daher sollte dem Präsent auch noch ein entsprechendes Schreiben beigelegt werden, welches der Beschenkte im Falle einer Betriebsprüfung vorlegen kann. Eine Nachsendung auf dem Postweg ist natürlich möglich. Eine Pauschalbesteuerung der Sachzuwendungen kann nicht vorgenommen werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger oder die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen. Berechnungsgrundlage für die pauschale Steuer ist der Bruttobetrag der Zuwendung (Aufwendungen des Schenkers zuzüglich der Umsatzsteuer).

Gänzlich steuerfrei können Sachzuwendungen, deren Anschaffungskosten 10 € nicht übersteigen (sog. Streuwerbeartikel) und Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag oder Firmenjubiläum), zugewendet werden. Hier sind Zuwendungen bis zu einer Höhe von 40 € begünstigt; diese sind auch vollumfänglich als Betriebsausgaben abziehbar.

#### Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs beim Schenker

Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer des Schenkers sind, können nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern die Aufwendungen je Empfänger den Gesamtbetrag von 35 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Betrag von 35 € eine Freigrenze und keinen Freibetrag darstellt. Wurde Geschäftsfreund A zu Ostern bereits ein Geschenkkorb im Wert von 15 € zugewendet, darf der Wert der Flasche Wein zu Weihnachten 20 € nicht übersteigen, da ansonsten weder der Osterkorb noch das Weihnachtspräsen als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

Ob die Umsatzsteuer bei der Bemessung der 35 €-Grenze zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer ist der Nettobetrag maßgebend, da hier die Vorsteuer keinen Aufwand darstellt. Bei einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (z.B. Arzt oder Kleinunternehmer) ist der Bruttobetrag entscheidend, da hier die Umsatzsteuer den Gewinn mindert. Wird die 35 €-Grenze überschritten, ist auch ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Die pauschale Einkommensteuer ist vom Schenker in einer Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Haben Sie also Sachzuwendungen getätigt, für welche Sie die pauschale Besteuerung wünschen, denken Sie daran, diese in Ihrer Jahreslohnsteuermeldung bzw. Ihrer Lohnsteueranmeldung für das 4. Quartal oder der für Dezember zu berücksichtigen. Nehmen wir die Lohnsteueranmeldungen für Sie vor, teilen Sie uns die pauschal zu versteuernden Aufwendungen rechtzeitig mit, um eine Berichtigung der Lohnsteuermeldung und die hiermit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es momentan streitig ist, ob Geschenke, deren Wert zwischen 10 und 35 € liegt, in die Einkommensteuerpauschalierung einzubeziehen sind. Hier ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Wir empfehlen gegen betroffene Lohnsteueranmeldungen binnen eines Monats nach Einreichung bei der Finanzverwaltung Einspruch einzulegen. Gerne erledigen wir dies für Sie.

**Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer**

Generell ist es möglich, Arbeitnehmern Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Sache (z.B. ein Buch), einen Warengutschein (z.B. Tankgutschein) oder etwa die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio zuwendet. Bei Gutscheinen kommt es nicht mehr darauf an, ob diese eine bestimmte Sache oder Menge bezeichnen. So kann dem Arbeitnehmer auch ein Einkaufsgutschein für Waren im Wert von 44 € ausgestellt werden. Schädlich ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer sich den Gegenwert des Gutscheins auszahlen lassen kann. In diesem Fall liegt steuerpflichtiger Barlohn vor. Möglich ist jedoch, dass Arbeitnehmer die Aufwendungen für einen Sachbezug „vorstrecken“ und sich später von Ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

*Beispiel:*

*Der Arbeitnehmer A tankt monatlich für 44 € an einer beliebigen Tankstelle. Er legt seinem Arbeitgeber die Tankquittung vor. Dieser erstattet ihm den entsprechenden Betrag.*

*Es ist ein Sachbezug gegeben, welcher die 44 €-Grenze nicht übersteigt und somit zu keinen steuerpflichtigen Einnahmen führt.*

Soll dem Arbeitnehmer eine bestimmte Sache oder Dienstleistung zugewendet werden, deren Wert den monatlichen Betrag von 44 € übersteigt, kann durch die Zuzahlung des Arbeitnehmers eine Besteuerung des Sachbezuges vermieden werden.

*Beispiel:*

*Der Arbeitgeber schließt für seinen Arbeitnehmer eine Mitgliedschaft in einem Fitnessclub ab. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 55 €. Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung von 11 €.*

*Es ist ein steuerfreier Sachbezug gegeben, da nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung der vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteil die 44 €-Grenze nicht übersteigt.*

Neben dieser Freigrenze für Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zukommen lassen. Diese Aufmerksamkeiten sind steuerfrei, sofern es sich um Sachleistungen handelt, deren Wert 40 € nicht übersteigen.

*Beispiel:*

*Ein Arbeitnehmer erhält monatlich einen Tankgutschein im Wert von 44 € von seinem Arbeitgeber. Anlässlich seines Geburtstages überreicht ihm sein Arbeitgeber einen Blumenstrauß und eine Flasche Wein. Der Wert des Weines und des Blumenstraußes übersteigt die 40 € nicht.*

*Sowohl der Tankgutschein als auch die Geburtstagspräsente können dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden, da es sich bei dem Tankgutschein um eine Sachzuwendung handelt, für welche die 44 €-Grenze nicht überschritten wurde und bei dem Blumenstrauß und der Flasche Wein um Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen Anlasses, deren Wert 40 € nicht übersteigt.*

Auch Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wie einer Weihnachtsfeier, fallen unter diese Regelung.

#### Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt, können ebenfalls mit einer pauschalen Lohnsteuer von 30 % abgegolten werden. Diese Abgeltung führt jedoch nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei besserverdienenden Arbeitnehmern, die sich mit ihrem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegen und somit auch über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen, kann die Gewährung eines Sachbezuges dennoch eine Überlegung wert sein.

*Beispiel:*

*Ein Arbeitnehmer (ledig, keine Kirchensteuerpflicht) hat einen vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoverdienst von 6.000 €. Aufgrund besonderer Leistungen wendet sein Arbeitgeber ihm eine Urlaubsreise im Wert von 3.000 € zu. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem pauschalen Ein-*

kommensteuersatz von 30 % pauschalieren, wonach rd. 950 € (incl. Solidaritätszuschlag) an den Fiskus abzuführen sind. Zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, da die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten sind. Würde die Prämie in Barlohn ausgezahlt, müsste der Arbeitgeber ca. 1.330 € Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Weiter besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, PCs, Notebooks, Tablets und Smartphones an seine Arbeitnehmer steuerfrei und auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Wenn die Geräte ins Eigentum des Arbeitnehmers übergehen sollen, kann die Lohnsteuer mit 25 % pauschaliert werden. Auch die Übernahme der Einrichtungskosten eines Internetzugangs sowie die Übernahme der monatlichen Gebühren (bis maximal 50 €) durch den Arbeitgeber können mit 25 % pauschal versteuert werden.

*Beispiel:*

*Aufgrund ihrer guten Leistungen in der Berufsschule überlässt der Arbeitgeber seiner Auszubildenden ein Smartphone zur beruflichen und auch privaten Nutzung. Das Smartphone bleibt jedoch im Eigentum des Arbeitgebers und ist nach Ende des Ausbildungsverhältnisses wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben. Weiter schenkt ihr der Arbeitgeber ein Notebook im Wert von 1.000 € zu Weihnachten, welches die Auszubildende auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb behalten darf.*

*Die Überlassung des Smartphones ist steuerfrei, für die Übereignung des Laptops kann der Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer in Höhe von 250 € abführen. Durch die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalversteuerung tritt auch Freiheit in der Sozialversicherung ein.*

### Rabattfreibetrag ausnutzen!

Waren und Dienstleistungen welche ein Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, kann er diesen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.080 € pro Kalenderjahr steuerfrei zuwenden. Die Waren sind mit dem um 4 % geminderten Endpreis, den ein fremder Letztverbraucher für die Waren und Dienstleistungen zu zahlen hätte, zu bewerten.

*Beispiel:*

*Ein Großhändler für Ski und Ski-Zubehör schenkt seinem Arbeitnehmer ein paar neue Ski und Skischuhe. Ein dem Großhändler am nächsten gelegenes Kaufhaus bietet die Ski und Skischuhe für einen Preis von 1.300 € an. Nach Minderung des Endpreises und dem Abzug des Rabattfreibetrages ist noch ein geldwerter Vorteil von 168 € zu versteuern ( $1.300 € - 52 € [1.300 \times 4\%] - \text{Rabattfreibetrag } 1.080 € = 168 €$ ).*

**Hinweis:**

Steuerfreie Sachzuwendungen oder Sachleistungen, die mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuert werden, können aufgrund der Freiheit in der Sozialversicherung auch Minijobbern zugewendet werden, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze verletzt wird. Bei Pauschalversteuerung mit 30 % besteht jedoch Sozialversicherungspflicht, so dass die 450 €-Grenze zu beachten ist.

### 3. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2014

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 2013 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2014 beschlossen. Die den Rechengrößen 2014 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2012 betrug in den alten Bundesländern 2,81 % und in den neuen Bundesländern 2,42 %.

In der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** wird die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten und neuen Bundesländern ab 2014 voraussichtlich auf 48.600 € im Jahr (Vorjahr: 47.250 €) bzw. 4.050 € im Monat (Vorjahr: 3.937,50 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr auf 53.550 € Jahresverdienst steigen (Vorjahr: 52.200 €).

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten Bundesländern auf 5.950 € im Monat (2013: 5.800 €) bzw. 71.400 € im Jahr (2013: 69.600 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 5.000 € im Monat (2013: 4.900 €) und 60.000 € im Jahr (2013: 58.800 €).

**Hinweis:**

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die **Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV** ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.765 € monatlich und 33.180 € jährlich. Im Jahr 2013 betragen diese Werte noch 2.695 € im Monat bzw. 32.340 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost werden die Werte auf 2.345 € im Monat bzw. 28.140 € im Jahr festgesetzt (2013: 2.275 € im Monat und 27.300 € im Jahr).

Noch ist unklar, ob und welche **Beitragssätze** in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2014 verändert werden. Die Einnahmesituation der einzelnen Versicherungszweige ist wegen der guten Konjunktur nicht angespannt. Dabei steht insbesondere die Absenkung des Beitragssatzes für die Rentenversicherung in der Diskussion.

Geplant sind zurzeit folgende Beitragssätze ab 2014:

|                          |                                 |
|--------------------------|---------------------------------|
| Rentenversicherung       | 18,40 %                         |
| Arbeitslosenversicherung | 3,00 %                          |
| Pflegeversicherung       | 2,05 %                          |
|                          | Kinderlose 2,30 %               |
| Krankenversicherung      | 15,50 %                         |
|                          | davon Arbeitnehmeranteil 8,20 % |
|                          | und Arbeitgeberanteil 7,30 %    |

**Hinweis:**

Die Künstlersozialabgabe beläuft sich auf 5,2 %.

Quelle: Verordnung über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014, [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

#### 4. Neue Sachbezugswerte ab 2014

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2014 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

##### Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2014 in €

| Personenkreis |       | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | insgesamt |
|---------------|-------|-----------|-------------|------------|-----------|
| Arbeitnehmer  | mtl.  | 49,00     | 90,00       | 90,00      | 229,00    |
|               | ktgl. | 1,63      | 3,00        | 3,00       | 7,63      |

| Familienangehörige des Arbeitnehmers                   |       |       |       |       |        |
|--|-------|-------|-------|-------|--------|
| volljährig   | mtl.  | 49,00 | 90,00 | 90,00 | 229,00 |
|  | ktgl. | 1,63  | 3,00  | 3,00  | 7,63   |
| bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs | mtl.  | 39,20 | 72,00 | 72,00 | 183,20 |
|  | ktgl. | 1,30  | 2,40  | 2,40  | 6,10   |
| bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs  | mtl.  | 19,60 | 36,00 | 36,00 | 91,60  |
|  | ktgl. | 0,65  | 1,20  | 1,20  | 3,05   |
| vor Vollendung des 7. Lebensjahrs                      | mtl.  | 14,70 | 27,00 | 27,00 | 68,70  |
|  | ktgl. | 0,49  | 0,90  | 0,90  | 2,29   |

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

#### Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2014 in €

| Unterkunft belegt mit       | Unterkunft allgemein |       | Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/<br>Gemeinschaftsunterkunft |
|-----------------------------|----------------------|-------|---|
|                             | mtl.                 | ktgl. |   |
| 1 volljähriger Arbeitnehmer | 221,00               | 7,37  | 187,85  |
|                             | 132,60               | 4,42  | 99,45   |
| 2 volljährige Arbeitnehmer  | 110,50               | 3,68  | 77,35   |
|                             | 187,85               | 6,26  | 154,70  |
| 3 volljährige Arbeitnehmer  | 187,85               | 6,26  | 154,70  |
|                             | 187,85               | 6,26  | 154,70  |
| 1 Jugendlicher / Azubi      | 187,85               | 6,26  | 154,70  |
|                             | 187,85               | 6,26  | 154,70  |

|                        |       |       |       |
|------------------------|-------|-------|-------|
| 2 Jugendliche / Azubis | mtl.  | 99,45 | 66,30 |
|                        | ktgl. | 3,32  | 2,21  |
| 3 Jugendliche / Azubis | mtl.  | 77,35 | 44,20 |
|                        | ktgl. | 2,58  | 1,47  |

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,88 €/m<sup>2</sup> (2013: 3,80 €/m<sup>2</sup>) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,17 €/m<sup>2</sup> (2013: 3,10 €/m<sup>2</sup>) zugrunde gelegt.

#### Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 450,00 € (2013: 440,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2014 zu berücksichtigen.

Quelle: 6. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Oktober 2013, BGBl. 2013 I S. 3901

## 5. Mindestbeiträge jetzt prüfen, um Riester-Zulagen zu sichern

Die Riester-Rente als zusätzliche private Altersvorsorge hat nicht nur Befürworter. Kritik wird immer wieder am bürokratischen Aufwand und den Verwaltungskosten geübt. Sie kann sich aber durchaus lohnen, da der Staat Zulagen gewährt.

Riester können z.B. rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer oder Selbständige, LAK-Landwirte,

Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld, ALG-II-Empfänger, Minijobber, die sich nicht von der Rentenversicherung haben befreien lassen und Beamte. Auch Ehepartner dieser unmittelbar Begünstigten, die nicht selber begünstigt sind, haben Anspruch auf die Zulagen, wenn sie einen eigenen Vertrag abschließen und mindestens 60 € Eigenbeitrag leisten (mittelbar Begünstigte).

Die Förderung besteht zum einen in der Zulagengewährung und zum anderen in einem Sonderausgabenabzug. Dabei prüft das Finanzamt im Rahmen einer Günstigerprüfung, welche Förderung zu einem besseren Ergebnis führt. Sollte die Steuerersparnis günstiger sein, gibt es eine Steuererstattung.

Um in den Genuss der vollen Förderung zu kommen, müssen unmittelbar Begünstigte mindestens 4 % ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres einzahlen, maximal 2.100 € (gemindert um die Zulagen), der mittelbar Begünstigte nur 60 €.

Die jährliche Zulage beträgt 154 € pro Person, für jedes Kind wird eine Zulage von 185 € gewährt (für Kinder, die ab 2008 geboren wurden/werden sogar 300 €). Es gibt einen Berufseinsteigerbonus für Riester-Sparer unter 25 Jahren im Erstjahr in Höhe von 200 €.

*Beispiel:*

*Ein Ehepaar mit zwei Kindern schließt einen Riester-Vertrag ab. Der Ehemann ist pflichtversichert mit einem Jahreseinkommen von 25.000 € (unmittelbar begünstigt), die Ehefrau ist nicht versicherungspflichtig.*

*Sofern der Mindestbeitrag geleistet ist, werden gewährt:*

*Grundzulage 308 €*

*Kinderzulage 370 €*

*Mindesteigenbeitrag: 4 % v. 25.000 € = 1.000 € ./.. Zulagen i.H.v. 678 € = 322 €*

**Hinweis:**

Aufgrund der Kinderzulagen profitieren deshalb insbesondere kinderreiche Familien von einer Riester-Rente.

Der Riester-Sparer muss selber prüfen, ob seine Einzahlung ausreichend ist, um die volle Zulage auszulösen. Falls es zu einer Kürzung bzw. nur anteiligen Gewährung kommt, fällt das nicht sofort auf, da die Zulagen dem Riester-Vertrag gutgeschrieben und nicht direkt ausgezahlt werden. Daher sollten Sie zum Jahresende unbedingt überprüfen, ob Sie den Mindestbeitrag geleistet haben. Zu einer Kürzung der Zulage kommt es beispielsweise häufig in den Fällen, in denen ein Ehepartner bisher nur den Mindestbeitrag gezahlt hat, z.B. als mittelbar Begünstigter, und nun eine Arbeitnehmertätigkeit aufnimmt, so dass jetzt 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens (gemindert um die Zulage) zu zahlen sind. Gleiches gilt z.B. auch, wenn sich die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder reduziert.

Würde z.B. in obigen Beispiel nur der Sockelbetrag von 60 € gezahlt, kommt es zu einer Kürzung der Zulagen i.H.v. rund 88 %. In Anbetracht der in aller Regel erheblichen Verwaltungsgebühren, wird die Riester-Rente dann zu einem Zuschussgeschäft.

**Hinweis:**

Dies gilt umso mehr, als dass spätere Auszahlungen aus einem Riester-Vertrag in voller Höhe der Einkommensteuer unterliegen.

Die Riester-Rente kann grundsätzlich nur als lebenslange Leibrente ausgezahlt werden. Bitte beachten Sie, dass Zulagen und Steuervorteile bei Kündigung des Riester-Vertrages zurückzuzahlen sind, es sei denn, das vorhandene Kapital wird auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen. Gleiches gilt bei Tod des Anspruchsberechtigten vor Rentenbeginn. Hier kann das Guthaben allerdings auf den Ehepartner übertragen werden, sofern dieser einen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen hat. Bei Ruhenlassen des Vertrages ohne Auszahlung des Guthabens muss die Förderung nicht zurückgezahlt werden.

**Hinweis:**

Seit 2008 wird das selbstgenutzte Wohneigentum in die Riester-Begünstigungen mit einbezogen („Eigenheim-Rente“). Zum einen können bis zu drei Viertel oder 100 % des angesparten und steuerlich geförderten Kapitals unmittelbar für den Kauf oder Bau einer eigengenutzten Wohnung bzw. behindertengerechten Umbau verwendet werden, zum anderen können Aufwendungen zur Tilgung eines Darlehens für eine solche Immobilie wie Beiträge zu einem Riester-Sparvertrag gefördert werden. Später erfolgt jedoch eine nachgelagerte Besteuerung des genutzten Kapitals („Wohnförderkonto“), wobei dieser Betrag außerdem zwischenzeitlich mit 2 % fiktiv verzinst und natürlich dann mit versteuert wird. Die Regelung ist äußerst kompliziert und bindet den Sparer sehr stark an seine Immobilie.

## 6. Zum 31. Dezember 2013 können Ansprüche verjähren!

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

**Hinweis:**

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig - d.h. per Urteil - festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2013 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2010 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2010 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

**Hinweis:**

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

## 7. Vorausgefüllte Steuererklärung

Die Finanzverwaltung wird Anfang 2014 die Möglichkeit eröffnen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen eine Vielzahl der zu einem Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten

an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Hierbei wird es sich voraussichtlich zunächst um die Daten aus den von den Arbeitgebern elektronisch übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen, die von den Krankenkassen übermittelten Versorgungsbeiträgen sowie Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen handeln. Der Umfang der bereitgestellten Daten soll sukzessive erweitert werden. Um die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen zu können, müssen sich die Steuerpflichtigen im ELSTER-Online Portal anmelden und authentifizieren. Alternativ kann auch ein fremder Dritter, z.B. ein Steuerberater, zum Abruf der Daten bevollmächtigt werden. Entsprechende Vollmachten nach amtlichem Muster hat die Finanzverwaltung bereits veröffentlicht.

Der Bund der Steuerzahler sieht die Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung kritisch. Er äußert Bedenken dahingehend, dass die Haftung für falsch übermittelte Daten auf den Steuerpflichtigen übergehen könnte, wenn er die falschen Angaben übersieht oder ignoriert. Auch wird befürchtet, dass sich Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt erklären müssen, wenn sie die vorausgefüllten Daten ändern. Diese Bedenken scheinen jedoch unangebracht. Für Daten, die an die Finanzverwaltung übermittelt werden, erhält der Steuerpflichtige von der entsprechenden Stelle eine Bescheinigung, wie z.B. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Die Möglichkeit, dass die Daten der Bescheinigungen von den übermittelten Werten abweichen, ist äußerst gering, da solche Bescheinigungen meistens im Zuge der Übermittlung der Daten ausgegeben werden. Sollten die übermittelten Daten falsch sein, dürfte es für die Haftung keinen Unterschied machen, ob der Steuerpflichtige die Daten anhand der falschen Bescheinigung eigenhändig erfasst oder diese von der Finanzverwaltung übernimmt. Weiter ist es ohnehin gängige Praxis der Finanzämter, bei der Steuerfestsetzung die Daten zu Grunde zu legen, welche elektronisch von Dritter Seite übermittelt werden. Abweichende Angaben der Steuerpflichtigen werden hier meist ignoriert. Differenzen werden so erst im Steuerbescheid ersichtlich. Ein Einblick in die beim Finanzamt vorliegenden Daten ermöglicht hingegen eine Klärung von Ungereimtheiten noch vor Abgabe der Steuererklärung.

**Hinweis:**

Möchten Sie von den Erleichterungen einer vorausgefüllten Steuererklärung profitieren, sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013, IV A 3 S 0202/11/10001, DStR 2013 S. 2279

## 8. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbHs und GmbH & Co. KGs, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2013 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist u.U. zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen. Erfüllt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz ihre Offenlegungspflicht, beträgt dieses nämlich nun

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch gemacht haben,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

## 9. Für 2013 ist zwingend die E-Bilanz einzureichen!

Das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 ist de facto das erste, für das die Übermittlung der Bilanz zwingend elektronisch (E-Bilanz) zu erfolgen hat. Alle bilanzierenden Unternehmen müssen ihre Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Für die Übermittlung der jeweiligen Datensätze ist der international verbreitete XBRL-Standard zu verwenden (XBRL = eXtensible Business Reporting Language).

### Hinweis:

Ausgenommen von der E-Bilanz sind Unternehmen, die weder nach dem HBG noch nach anderen Rechtsvorschriften buchführungspflichtig sind und die ihren Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermitteln. Dieser Personenkreis gibt (elektronisch) eine Anlage EÜR ab.

Offiziell dient die Umsetzung des Projekts „E-Bilanz“ nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung. Dadurch könnten die Unternehmen ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, kostensparend und medienbruchfrei erfüllen, so das Bundesfinanzministerium.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass die E-Bilanz die elektronische Weiterverarbeitung von Daten, deren Abgleich im Zeitablauf sowie Betriebsvergleiche erleichtert und somit auch z.B. für gezielte Nachforschungen im Rahmen von Betriebsprüfungen genutzt werden kann.

Aus Sicht des Steuerpflichtigen kann sich aus der E-Bilanz (möglicherweise) auch ein Vorteil ergeben. Es ist denkbar, dass durch weitere (freiwillige) Angaben Rückfragen durch die Veranlagungsstelle vermieden, eine möglichst günstige Risikoeinstufung durch das Finanzamt und eine zeitnahe Steuerfestsetzung ohne Nachprüfungsvorbehalt erreicht werden können. Ob dies tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten.

Zur Übermittlung der E-Bilanz hat die Finanzverwaltung Datenschemata vorgegeben (sog. Taxonomie), die einzuhalten sind, sonst klappt die elektronische Übermittlung möglicherweise nicht. Es kann also zu Umstellungen in der Buchführung kommen. Die technischen Erfordernisse haben die Softwareanbieter i.d.R. umgesetzt.

**Hinweis:**

Aufgrund der vorgegebenen Taxonomie kommt es zum Teil zu neuen Differenzierungen. Eventuell ist ein anders Buchungsverhalten erforderlich. Deshalb hatten wir empfohlen, die Anpassung der Buchführung an die Erfordernisse der E-Bilanz bereits bis Ende 2012 vorzunehmen, um 2013 bereits E-Bilanz-konform buchen zu können. Wir erfüllen gerne für Sie die neuen Anforderungen und unterstützen Sie bei der Umsetzung der E-Bilanz.

## 10. Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung

Der bevorstehende Jahreswechsel ist für viele Unternehmen Anlass für eine Betriebsfeier. Solche Veranstaltungen fördern den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und dienen somit einer Verbesserung des Betriebsklimas. Daher liegen solche Veranstaltungen regelmäßig im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führen nicht zu Arbeitslohn. Übersteigt der Wert der Leistungen, welche einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden, jedoch den Wert von 110 €, ist ein rein betriebliches Interesse nicht mehr gegeben. Vielmehr wird dann unterstellt, dass die Betriebsveranstaltung einen Belohnungscharakter für die teilnehmenden Arbeitnehmer hat. Dies führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Rechtzeitig zu Beginn der Vorweihnachtszeit hat der BFH nun in zwei Urteilen Stellung zu der Frage genommen, welche Kosten in die Bemessung der 110 €-Grenze einzubeziehen sind.

### Keine Hinzurechnung von Aufwendungen für Familienangehörige

In einem Fall nahmen bei einem vom Arbeitgeber erstmals ausgerichtetem Sommerfest neben den Arbeitnehmern auch deren Angehörige teil. Das Finanzamt ermittelte, dass sich die Kosten der Veranstaltung pro Teilnehmer auf rund 68 € beliefen. Die Kosten, die auf Angehörige der Arbeitnehmer entfielen, rechnete das Finanzamt dem entsprechenden Arbeitnehmer zu. Es kam zu dem Ergebnis, dass bei jenen Arbeitnehmer, welche die Veranstaltung in Begleitung aufgesucht hatten, die Freigrenze von 110 € überschritten sei. Das Finanzgericht kam zwar zu einer geringeren Bemessungsgrundlage, folgte aber im Übrigen der Ansicht des Finanzamtes.

Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders. Gerade bei derartigen Veranstaltungen, in denen sich die Vorteile für den Arbeitnehmer auf eine Beköstigung in angemessenem Umfang, eine musikalische Unterhaltung und ein Animationsprogramm für Kinder beschränke, stehe durch die Einladung der Familienangehörigen nicht die Entlohnung für geleistete Dienste im Vordergrund. Eine Teilnahme der Familienangehörigen an derartigen Feiern sei besonders geeignet, das Betriebsklima und die Arbeitsfreude der Arbeitnehmer zu fördern. Die Kosten für die Teilnahme der Angehörigen führten zu keiner Bereicherung der Arbeitnehmer, da diese im rein betrieblichen Interesse stünden. Hierdurch war die Freigrenze bei keinem der teilnehmenden Arbeitnehmer überschritten.

**Hinweis:**

Der BFH stellte aber klar, dass es zu einer anderen Beurteilung kommen kann, wenn den Arbeitnehmern über die Teilnahme ihrer Angehörigen ein Vorteil zugewendet werden soll. Dies könne unter anderem bei dem gemeinschaftlichen Besuch eines Musicals gegeben sein, da hier die Veranstaltung selbst bereits einen marktüblichen Wert habe.

**Kosten für die Ausgestaltung einer Betriebsveranstaltung sind nicht zu berücksichtigen**

In einem weiteren Fall urteilte der BFH darüber, welche Aufwendungen in die Bemessung der 110 €-Grenze fließen. Dabei ging es um das 125jährige Firmenjubiläum einer AG und deren Tochtergesellschaften. Anlässlich des Jubiläums ließ die AG zwei Veranstaltungen in einem Fußballstadion ausrichten. Zum einen ein „VIP-Event“ für Gäste aus Wirtschaft und Politik mit rund 700 geladenen Gästen, zum anderen eine Veranstaltung für die gesamte Belegschaft der Firmengruppe. Hierfür waren ca. 20.000 Personen eingeladen, von denen letztendlich 15.000 bis 16.000 teilnahmen. Die AG bezifferte die Kosten auf rund 1,8 Millionen €. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Kosten für Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering.

Es gab Streit mit dem Finanzamt, ob eine Lohnversteuerung durchzuführen war, weil die 110 €-Grenze je Teilnehmer überschritten war. Laut BFH fallen unter die Kosten, die zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führen, nur solche Kosten, die der Arbeitnehmer konsumieren kann. Die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung, wie die Mietkosten für den Veranstaltungsort oder die Aufwendungen für einen Eventmanager, sind bei der Bemessung der Freigrenze nicht zu berücksichtigen. Auch durch die Übernahme der Reisekosten liegt keine Bereicherung der Arbeitnehmer vor. Die Teilnahme an der Veranstaltung war beruflich veranlasst, die Übernahme der Reisekosten folglich steuerfreier Werbungskostenersatz.

**Hinweis:**

Die Urteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der 110 €-Grenze sind nur Aufwendungen für Leistungen einzubeziehen, die der Arbeitnehmer auch konsumieren kann, z.B. Speisen, Getränke, Musik- und ähnliche Darbietungen.

Kein berücksichtigungsfähiger Vorteil erwächst dem Arbeitnehmer durch Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung. Hierunter fallen die Miete für den Veranstaltungsort, Kosten der Planung der Veranstaltung, Kosten für einen Eventmanager oder die Buchhaltung. Auch fallen Reisekostenerstattungen nicht unter die Bemessungsgrundlage.

Die Aufwendungen sind auf die tatsächliche Zahl der Teilnehmer zu verteilen. Die Ermittlung kann im Wege der Schätzung erfolgen. Entstehen Aufwendungen für Angehörige der Arbeitnehmer, führen diese nicht zu einer Bereicherung der Arbeitnehmer. Sie bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außen vor, es sei denn, die Veranstaltung selbst besitzt einen marktüblichen Wert (Theater oder Konzertbesuche).

## 11. Abfluss von Betriebsausgaben bei Zahlung mit Kreditkarte

Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb des Kalenderjahres an- bzw. abzusetzen, in welchem sie zu- geflossen sind oder geleistet wurden. Dies gilt bei den so genannten Überschusseinkunftsarten (z.B. Einkünfte als Arbeitnehmer oder aus Vermietung und Verpachtung), aber auch dann, wenn ein Frei- berufler oder Gewerbetreibender seinen Gewinn mit Hilfe einer Einnahmeüberschussrechnung er- mittelt. Der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. Abflusses liegt dabei im Zeitpunkt der Erlangung der wirt- schaftlichen Verfügungsmacht. Zu welchem Zeitpunkt eine Zahlung mittels Kreditkarte geleistet wird, entschied nun das Finanzgericht Niedersachsen in einem kuriosen Fall, welcher sich bereits über mehr als 15 Jahre hinzog und dessen Streitpunkt eigentlich ein ganz anderer war.

Es ging um einen Steuerberater, der einen befreundeten Mandanten zwecks geschäftlicher Beratung zu einer Reise nach Bangkok begleitet hatte, an der auch die beiden Ehefrauen teilnahmen. Die Reise wurde im Dezember 1996 angetreten und erstreckte sich über den Jahreswechsel bis in den Januar 1997. Die auf ihn entfallenden Kosten der Reise machte er als Betriebsausgaben geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab und ordnete die gesamten Reisekosten den Aufwendungen der privaten Lebens- führung zu.

Das Finanzgericht sah jedoch eine teilweise berufliche Veranlassung als gegeben und gestattete in- soweit den Betriebsausgabenabzug. Es schätzte den beruflich veranlassten Teil der Reise auf 50 %. Die vom Finanzamt eingelegte Revision wurde vom BFH in der Sache zurückgewiesen, denn der Gro- ße Senat des BFH hatte in der Zwischenzeit die Aufteilung von teilweise beruflich veranlassten Reise- kosten in einen privaten und einen beruflichen Teil zugelassen. Jedoch bemängelte der BFH die pau- schale Annahme des Finanzgerichtes, dass 50 % der Reisekosten beruflich veranlasst seien. Hier müs- se noch einmal genauer geprüft werden, auch was den Zeitpunkt der Zahlung angehe. Der BFH gab den Fall somit dem Finanzgericht zur endgültigen Entscheidung zurück.

Die Reisekosten von damals (rund 7.500 DM) hatte der Steuerpflichtige am 9. Dezember 1996 per Kreditkarte in seinem Reisebüro gezahlt. Der Betrag wurde ihm am 8. Januar 1997 auf seinem Ge- schäftskonto belastet und zu diesem Datum als Betriebsausgabe erfasst. Das Finanzgericht sah den Abfluss jedoch bereits am 9. Dezember 1996 als gegeben an. Bei Zahlung mittels Kreditkarte erfolge der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg. Damit waren die Reisekosten bereits im Jahr 1996 als Betriebsausgaben abzuziehen. Da die Veranlagung des Jahres 1996 jedoch bereits be- standskräftig war, konnte der Steuerpflichtige von seinem Erfolg bei der Ausgangsfrage leider de fac- to nicht mehr profitieren.

**Hinweis:**

Auch bei einem Scheck erfolgt der Abfluss bereits bei der Hingabe des Schecks. Bei einer Überweisung erfolgt der Abfluss im Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages bei der Bank, wenn das Konto die nötige Deckung aufweist oder ein entsprechender Kreditrahmen vorhanden ist. Zu diesen Fällen hatte der BFH sich bereits früher geäußert, worauf das Finanzgericht auch Bezug nahm. Sollten Sie „zwischen den Jahren“ die Zeit für einen Einkaufsbummel finden, bei welchem Sie auch die ein oder andere beruflich bedingte Ausgabe tätigen und per Kreditkarte bezahlen, können Sie diese noch in 2013 als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend machen, unabhängig davon, ob der Rechnungsbetrag erst in 2014 Ihrem Konto belastet wird.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. März 2013, 5 K 1875/10, NWB DokID: BAAAE 35912

## 12. Lohnzuschüsse sind beim Arbeitgeber steuerpflichtig

Lohnkostenzuschüsse, die ein Arbeitgeber zur Förderung seiner Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit erhält, sind von diesem als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt musste sich mit einem Fall auseinandersetzen, in welchem die Steuerpflichtige die Steuerfreiheit der ihr vom Arbeitsamt zugeflossenen Lohnkostenzuschüsse begehrte. Sie berief sich dabei auf zwei Steuerbefreiungsvorschriften im Einkommensteuergesetz, wonach u.a. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt sowie Ausbildungsförderungen aus öffentlichen Mitteln nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Diese Regelungen beziehen sich jedoch auf Zuschüsse und Beihilfen, welche den Arbeitnehmern und Auszubildenden zufließen. Lohnzuschüsse, die ein Arbeitgeber erhält, fallen nicht unter diese Vorschriften, wie das Finanzgericht unmissverständlich zu verstehen gab. Es sah in der Berufung der Steuerpflichtigen auf diese Befreiungsvorschriften vielmehr reine Schutzbehauptungen, denn sie hatte diese Lohnkostenzuschüsse in nicht unbeachtlicher Höhe nicht als Betriebseinnahmen erfasst, weshalb gegen sie ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eröffnet wurde.

**Hinweis:**

Alleine die Tatsache, dass die Lohnzahlungen eines Arbeitgebers in vollem Umfang Betriebsausgaben darstellen, widerspricht der Annahme einer Steuerbefreiung der hierfür erhaltenen Zuschüssen. Generell sind alle Einnahmen, die einem Arbeitgeber für den Ersatz von Aufwendungen zufließen, die er als Betriebsausgaben abziehen kann, entsprechend als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt Urteil vom 25.Juni.2013, 5 K 600 / 08, NWB DokID:ZAAAE-45154

### **13. Gutschrift: Erforderliche Hinweise und Angaben in Rechnungen**

Durch das so genannte Amtshilfe-Richtlinienumsetzungsgesetz ergeben sich Änderungen hinsichtlich der erforderlichen umsatzsteuerlichen Angaben in Rechnungen. Zu Einzelfragen hat sich jetzt die Finanzverwaltung in einem Schreiben geäußert. Im Wesentlichen betrifft die Neuregelung die Ausstellung von Rechnungen von ausländischen Unternehmern im Inland, von inländischen Unternehmern im Ausland, Rechnungen bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft und Rechnungen, bei denen der Unternehmer selbst über die empfangene Leistung abrechnet (Gutschrift).

#### **Rechnungen von nicht im Inland ansässigen Unternehmern**

Führt ein nicht im Inland, aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiger Unternehmer einen im Inland steuerbaren Umsatz aus, für den der Leistungsempfänger der Steuerschuldner ist, so hat er eine Rechnung nach den Regelungen seines Herkunftslandes auszustellen, sofern er über die Leistung abrechnet. Rechnet jedoch der inländische Leistungsempfänger über die empfangene Leistung ab, so hat dieser eine Gutschrift nach deutschem Recht zu erstellen.

Gleiches gilt für deutsche Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat eine entsprechende Leistung erbringen. Hier ist der Unternehmer verpflichtet, eine Rechnung entsprechend den deutschen Regelungen zu erstellen, sofern nicht der Leistungsempfänger abrechnet.

#### **Rechnungsangabe „Gutschrift“**

Die Pflichtangaben in Rechnungen sind um die Rechnungsangabe „Gutschrift“ erweitert worden. Vereinbaren die Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet, muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

Diese Neuregelung schürte Befürchtungen, dass bei anderslautender Formulierung der Vorsteuerabzug gefährdet ist oder die Bezeichnung „Gutschrift“ auf einer Stornorechnung dazu führt, dass ein unberechtigter Steuerausweis gegeben ist, für den der Unternehmer den ausgewiesenen Betrag schuldet. Diese Problematik wird durch das neue BMF-Schreiben jedoch entschärft. Zwar ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Gutschrift die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten muss, darüber hinaus kommen jedoch auch Formulierungen in anderen Amtssprachen in Betracht (z.B. „Self-Billing“). Die Verwendung eines anderen Begriffes entspricht laut BMF zwar nicht der gesetzlichen Neuregelung, jedoch soll ein Vorsteuerabzug nicht allein deshalb versagt werden, weil auf der Rechnung eine andere Bezeichnung verwendet wird, solange diese hinreichend und eindeutig ist (z.B. Eigenfaktura).

**Hinweis:**

Klarestellt wird auch, dass die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog. kaufmännische Gutschrift) keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ist. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vorliegt, ist dies umsatzsteuerlich unbeachtlich. Wird über eine empfangene Leistung als auch über eine ausgeführte Leistung gleichzeitig abgerechnet, so muss das Dokument die Bezeichnung Gutschrift enthalten. Weiter müssen die empfangenen und erbrachten Leistungen klar getrennt aufgezählt werden. Eine Saldierung ist nicht zulässig.

**Zeitpunkt der Rechnungsstellung**

Ist eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung gegeben, ist die Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen. Für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen wurde die Frist verkürzt. Hier ist eine Rechnung nun bis zum 15. des Folgemonats der Lieferung bzw. Leistungserbringung zu erstellen. Laut Aussage des BMF führt eine Nichteinhaltung dieser Frist jedoch zu keiner Ordnungswidrigkeit.

**Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“**

Die bisherige Hinweispflicht auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde gesetzlich konkretisiert. Führt ein Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, so ist die Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erforderlich. Alternativ kommen nur Formulierungen in einer anderen Amtssprache in Betracht. Eine andere Formulierung in deutscher Sprache ist indessen nicht zulässig.

**Rechnungsangaben bei Sonderregelungen**

Bei der Margenbesteuerung von Reiseleistungen muss die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ auf der Rechnung vermerkt werden. Entsprechendes gilt in den Fällen der Differenzbesteuerung („Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“). Der Rechnungsaussteller kann anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwenden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden.

**Hinweis:**

Das Schreiben der Finanzverwaltung lässt aufatmen, nimmt es doch die Bedenken ernst, dass die neuen Formulierungen im Umsatzsteuergesetz zu einer weiteren Bürokratisierung der ohnehin schon hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung führen. Eine strenge Auslegung des umsatzsteuerlichen Begriffs „Gutschrift“ hätte sicher zu zahlreichen gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung geführt, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2013, IV D 2 S 7280/12/10002, DStR 2013 S. 2341

## 14. Verpflegungsleistungen für Kindergärten unterliegen dem Regelsteuersatz

Mit dem leidigen Thema der Abgrenzung zwischen einer Lieferung von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu einer Restaurationsdienstleistung zum vollen Steuersatz von 19 % hatte sich erneut der BFH zu beschäftigen. Diesmal ging es um eine Cateringfirma, die u.a. Kindergärten mit zubereiteten Mahlzeiten belieferte. Die Leistung der Firma bestand daraus, in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Elternkuratorien einen vierteljährigen Speiseplan zu erstellen, die Rechnungsbeträge von den Konten der Eltern einzuziehen, die warmen Speisen in thermobeschichteten Behältern an die Kindergärten zu liefern, in Schüsseln zu portionieren und das von den Kindergärten gestellte Geschirr und Besteck zu reinigen.

Hierin sahen das Finanzamt als auch das Finanzgericht in erster Instanz das Vorliegen einer Dienstleistung zum Regelsteuersatz. Dem überwiegenden Dienstleistungscharakter der vom Cateringunternehmens erbrachten Leistungen stehe nicht entgegen, dass die Erzieherinnen die Essensverteilung an die Kinder und das anschließende Abräumen übernommen hätten, so dass keine - wie bei Bewirtungsleistungen üblich - direkte Essenszuteilung am Tisch und die Bedienung des Kinder stattgefunden habe. Von einer begünstigten Lieferung von Speisen könne man nur ausgehen, soweit lediglich eine Lieferung standardisierter Speisen ohne vorherige Abstimmung stattgefunden habe. Dies sei hier nicht gegeben.

Der Bundesfinanzhof sah dies genauso und wies die Klage als unbegründet zurück. Er konnte nicht erkennen, dass es sich bei der Zubereitung einer Vielzahl von Speisen in einer Großküche um die Herstellung von Standardspeisen handelt. Außerdem reichten die oben genannten übrigen Leistungen aus, um einen Dienstleistungscharakter zu begründen. Eine andere Ansicht ergebe sich weder aus der fehlenden Zurverfügungstellung von Geschirr und Besteck noch aus der fehlenden Essenszuteilung am Tisch und der nicht vorhandenen Bedienung.

**Hinweis:**

Auf die von der Europäischen Union im Jahr 2011 veröffentlichten Durchführungsverordnung, in welcher es heißt, dass die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen mit oder ohne Beförderung jedoch ohne andere unterstützende Dienstleistungen nicht als Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistung gilt, ging der BFH ausdrücklich nicht ein, da diese erst ab 2011 gelte und somit für die Streitjahre 2003 bis 2007 nicht anwendbar sei.

Somit bleibt die Frage offen, wie ein ähnlich gelagerter Fall unter Einbeziehung der EuGH-Rechtsprechung und der aktuellen Durchführungsverordnung ab dem Jahr 2011 zu beurteilen ist. Man kann davon ausgehen, dass der Streit um die Abgrenzung zwischen dem Vorliegen einer Restaurationsdienstleistungen oder einer Lieferung von Lebensmitteln zum ermäßigten Steuersatz weiterhin die Finanzgerichte beschäftigen wird.

Die Finanzverwaltung hat jedoch jüngst ein neues BMF-Schreiben mit zahlreichen Abgrenzungsbeispielen veröffentlicht. Orientiert man sich hieran, geht man auf Nummer „Sicher“. Wir beraten Sie gerne, ob es Gestaltungen zur Vermeidung der erheblichen Umsatzsteuerbelastung bei Abgabe von Essen an Schulen oder Kindergärten gibt. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Mai 2013, XI R 28/11, LEXinform Nr. 0929091

## 15. Lohnsteuerfreibeträge für 2014 beantragen

Der Umstieg auf das so genannte ELStAM-Verfahren wurde im Laufe des Jahres 2013 vollzogen. Mit der Umstellung mussten allerdings auch die Lohnsteuerfreibeträge neu beantragt werden. Der Gesetzgeber hat zwar mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, dass Lohnsteuerfreibeträge für 2 Jahre beantragt werden können. Jedoch kann die Finanzverwaltung dies zurzeit technisch noch nicht umsetzen, sondern voraussichtlich erst ab 2015. Deshalb sollten Sie schon jetzt - falls gewünscht - für 2014 Ihre Freibeträge neu eintragen lassen.

Dies ist z.B. möglich

- bei hohen Werbungskosten, z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- für Kinderbetreuungskosten,
- für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- für Behindertenpauschbeträge,
- bei Verlusten aus anderen Einkunftsarten,
- bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen,
- für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten) und Sonderausgaben.

**Hinweis:**

Voraussetzung für einen Lohnsteuerfreibetrag für den Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ist, dass die Aufwendungen mindestens 600 € pro Jahr betragen.

Die Anträge sind beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Bei unveränderten Verhältnissen genügt ein vereinfachter Antrag. Wir übernehmen die Antragstellung gerne für Sie.

Sofern kein Antrag auf Eintragung der Freibeträge gestellt wird, können die Aufwendungen auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 geltend gemacht werden.

## 16. Keine Abgeltungsteuer bei Kapitalerträgen unter Geschwistern?

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen nicht dem Abgeltungssteuersatz von 25 %, sondern dem individuellen, progressiven Steuersatz, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und die Aufwendungen (z.B. Zinsen) beim Schuldner zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen.

Mit dieser Regel möchte der Gesetzgeber die Ausnutzung einer „Steuersatzspreizung“ verhindern. So wäre es ohne diese Regel möglich, dass eine Ehefrau dem Ehemann ein betriebliches Darlehen gewährt und die von ihrem Mann gezahlten Schuldzinsen dem günstigen Abgeltungssteuersatz unterwirft, während ihr Mann durch den Abzug der Zinsen als Betriebsausgaben in der Genuss einer Steuerersparnis in Höhe seines individuellen Steuersatzes kommt. Ob auch Geschwister als nahestehende Personen gelten, musste nun in erster Instanz vom Baden-Württembergischen Finanzgericht geklärt werden.

Im Streitfall übernahm der Bruder eine Beteiligung an einer KG von seiner Schwester. Die Zahlung des Kaufpreises wurde in Raten vereinbart und als Zinssatz der für Kontokorrentkredite der Hausbank festgesetzt. Die Schwester erklärte die vereinnahmten Zinsen in ihrer Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen, welche dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen. Das Finanzamt unterwarf die Zinseinkünfte jedoch dem progressiven Steuersatz, da es sich bei Geschwistern um nahestehende Personen handele. Hiergegen wehrte sich die Steuerpflichtige. Die Veräußerung der Kommanditbeteiligung erfolge aufgrund familiärer Streitigkeiten. Sie und ihr Bruder kommunizierten nur noch über Anwälte. Daher sei ein nahestehendes Verhältnis keinesfalls gegeben.

Das Finanzgericht sah dennoch ein für die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes schädliches Näheverhältnis. Aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise des Gesetzes sei es unerheblich, ob die Geschwister tatsächlich einander nahe stünden. Es hatte auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass nahe Angehörige durch die Regelung im Vergleich zu fremden Dritten diskriminiert würden.

**Hinweis:**

In seiner Entscheidung hinsichtlich der Verfassungskonformität der Vorschrift schließt sich das Finanzgericht Baden-Württemberg der des Finanzgerichtes Niedersachsen an, welches ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit bejahte. Da der Begriff der „nahestehenden Personen“ höchstrichterlich noch nicht geklärt wurde ebenso wenig wie die Frage der Verfassungskonformität hat das Finanzgericht die Revision zugelassen. Ein Aktenzeichen beim BFH wurde bereits eröffnet. Sollte das Finanzamt in Ihrem Steuerbescheid Kapitalerträge mit Hinweis auf das Näheverhältnis zum Schuldner, Ihrem individuellen Steuersatz anstatt des Abgeltungssteuersatzes unterworfen haben, so sollte dies mit Hinweis auf das anhängige Verfahren angefochten werden und Verfahrensruhe beantragt werden. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil v. 16.April.2013, 8 K 3100/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 35/13), LEXinform Nr. 5015397

## 17. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Erwirbt ein Steuerpflichtiger ein privates Wirtschaftsgut unentgeltlich (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung), tritt er hierbei hinsichtlich der Abschreibung in die Fußstapfen des Vorgängers. Dies bedeutet, dass der Erwerber den Restwert, die Restnutzungsdauer und den Prozentsatz der AfA seines Rechtsvorgängers fortführen muss.

Der BFH musste sich jüngst mit der Frage beschäftigen, ob bei einem unentgeltlichen Erwerb Anschaffungsnebenkosten vorliegen können und wie mit diesen zu verfahren ist. Dabei ging es konkret um zwei mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke, die eine Steuerpflichtige im Zuge einer Erbschaft erhalten hatte. Die Wohngebäude waren zum Teil eigengenutzt als auch zu Wohnzwecken vermietet. Die Kosten, die ihr aufgrund der Erbauseinandersetzung mit ihrem Bruder entstanden waren, machte sie im Rahmen der Abschreibung als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten für die Erbauseinandersetzung allerdings nicht an. Da ein unentgeltlicher Erwerb vorliege, würden die Nebenkosten weder zu Anschaffungskosten noch zu Werbungskosten führen.

Hiergegen klagte die Steuerpflichtige bis zum BFH. Er stellte fest, dass die bei der Erbauseinandersetzung entstandenen Kosten dazu dienen, alleiniges Eigentum an den Grundstücken zu erlangen. Sie hingen deshalb mit den Anschaffungskosten zusammen und bildeten Anschaffungsnebenkosten.

**Hinweis:**

Der Streitwert war in dem zu verhandelnden Fall zwar gering. Die Erhöhung der jährlichen AfA und die damit verbundene Erhöhung der Werbungskosten beliefen sich auf lediglich 93 €. Doch hat die Entscheidung des Bundesfinanzhofes grundsätzliche Bedeutung. Nun ist klargestellt, dass Anschaffungsnebenkosten auch bei einem unentgeltlichen Erwerb zumindest im Rahmen der Abschreibung berücksichtigungsfähig sind. Fallen bei einer Erbschaft oder Schenkung Kosten an, die nicht als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftssteuer abzugsfähig sind, ist zu prüfen, ob diese als anschaffungsnahe Nebenkosten berücksichtigt werden können. Liegt ein teilentgeltlicher Erwerb vor, so sind die anschaffungsnahe Nebenkosten im vollen Umfang dem entgeltlichen Teil zuzuordnen. Auf diese bereits früher ergangene BFH-Rechtsprechung hat der verhandelnde Senat in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich Bezug genommen.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Juli 2013, IX R 43/11, BFH/NV 2013 S. 1853

## 18. Neue Vergütungsbeträge bei Ehrenamtlichen und Übungsleitern ausschöpfen

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. Zu Jahresbeginn wurden die Freibeträge erhöht. An Übungsleiter können jetzt 2.400 € im Jahr steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 750 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

**Hinweis:**

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Für nicht gemeinnützige Vereine wurde eine entsprechende Regelung nun auch ins BGB aufgenommen. Entsprechend bedarf es auch hier einer Regelung in der Satzung, sofern der Vorstand entgeltlich tätig ist. Der Gesetzgeber hat dazu eine Übergangsregelung für die ggf. notwendige Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt.

## 19. Einkünfte und Bezüge bei Unterhaltsleistungen

Unterhaltsaufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für den Unterhalt einer unterhaltsberechtigten Person, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, entstehen, können bis zu einem Höchstbetrag von 8.004 € als außergewöhnliche Belastung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Einer unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt sind Personen, denen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft, Leistungen zur Bestreitung des eigenen Unterhaltes (Hartz-IV-Leistungen) gekürzt werden. Leistet der Steuerpflichtige Zahlungen für Krankenversicherungsbei-

träge des Unterhaltsberechtigten, so ist der Höchstbetrag um diese Zahlungen zu erhöhen, sofern die Beiträge nicht bereits als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag ist jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten zu kürzen, sofern diese einen Freibetrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen.

Das Finanzgericht Sachsen hatte nun zu entscheiden, wie die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten zu ermitteln sind. Konkret ging es darum, ob die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung von den Einkünften des Unterhaltsberechtigten zu kürzen sind.

Bis zum Jahr 2009 wurde für die Kürzung der Unterhaltsaufwendungen auf die Regelungen bei der Ermittlung der Einkünfte- und Bezügegenze beim Kindergeld verwiesen. In diesem Zusammenhang hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die Beiträge zur Sozialversicherung von den Einkünften und Bezügen des Kindes zu kürzen seien. Dieser Verweis wurde jedoch vom Gesetzgeber entfernt, so dass bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen eine Kürzung um die Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht vorgenommen werden darf – so jedenfalls die Auffassung der Finanzverwaltung.

Das sah das Finanzgericht Sachsen jedoch anders und gab einem Steuerpflichtigen Recht. Nach Auffassung des Gerichtes werden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und der hierdurch entstehende Mehrbedarf des Unterhaltsberechtigten nicht durch den Höchstbetrag von 8.004 € gedeckt. Da hier auch keine Erhöhung des Höchstbetrages wie für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gegeben ist, müssen die Beiträge bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten abgezogen werden.

*Beispiel:*

*Im Haushalt eines Steuerpflichtigen lebt dessen Lebensgefährtin, welcher aufgrund der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen Hartz-IV-Leistungen versagt wurden. Sie bezieht aus einem vorgeschriebenen Vorpraktikum eine voll sozialversicherungspflichtige Praktikumsvergütung in Höhe von 450 € brutto. Hiervon werden folgende Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung einbehalten: Rentenversicherung 42,53 €, Arbeitslosenversicherung 6,75 €, Krankenversicherung 36,90 €, Pflegeversicherung 5,74 € (Nettovergütung 358,08 €). Weitere Einkünfte und Bezüge erzielt sie nicht. Sie besitzt kein zu berücksichtigendes Vermögen.*

|  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| <i>Höchstbetrag</i>                              |   | <i>8.004 €</i>      |
| <i>Erhöhung um geleistete KV und PV Beiträge</i> | <i>(36,90 KV + 5,74 PV) x 12</i>        | <i><u>512 €</u></i> |
| <i>erhöhter Höchstbetrag</i>                     |   | <i>8.516 €</i>      |
| <br>   |   |                     |
| <i>zu kürzendes Einkommen</i>                    | <i>Bruttolohn (450 x 12) 5.400</i>      |                     |
| <i>abzgl. RV + AV</i>                            | <i>(42,53 RV + 6,75 AV) x 12 = -592</i> |                     |
| <i>abzgl. Werbungskostenpauschale</i>            |   | <i>-1.000</i>       |

|  |                 |
|--|-----------------|
| <i>abzgl. Freibetrag</i>                       | -624            |
| <i>anzurechnendes Einkommen</i>                | <u>-3.184 €</u> |
| <i>abziehbare außergewöhnliche Belastungen</i> | 5.332 €         |

**Hinweis:**

Lebt die unterhaltsberechtigten Person im Haushalt des Steuerpflichtigen, wird unterstellt, dass diesem Aufwendungen in der Höhe des Höchstbetrages erwachsen. Dies gilt auch für die Erhöhung des Höchstbetrages um geleistete Kranken und Pflegeversicherungsbeiträge. Eine tatsächliche Zahlung oder Übernahme der Beiträge ist nicht notwendig. Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 14. August 2013, 2 K 946/13, LEXinform Nr. 5015513

## 20. Zinssatz bei Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Bestehen gegen einen Einkommensteuerbescheid ernstliche Zweifel im Hinblick auf dessen Rechtmäßigkeit oder dessen Vollziehung, kann das Finanzamt die Vollziehung aussetzen. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige eine Einkommensteuernachzahlung vorerst nicht zu leisten hat. Sollte das Rechtsbehelfsverfahren des Steuerpflichtigen scheitern, ist der ausgesetzte Steuerbetrag zu verzinsen. Die Höhe der Verzinsung erfolgt mit einem Jahreszins von 6 %.

Ob die Höhe dieses Zinssatzes noch verfassungsgemäß ist, zweifelte nun das Finanzgericht Hamburg an. Aus praktischen Gründen habe der Gesetzgeber den Prozentsatz mit 0,5 % pro Monat festgesetzt, da eine Anpassung an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz aufgrund dessen Schwankungen zu Schwierigkeiten führen würde. Das Finanzgericht hat Zweifel, ob diese Schwierigkeiten auf Grund der technischen Entwicklung und der Einsatzmöglichkeit von modernen EDV-Geräten noch gegeben sind. Außerdem habe sich das Zinsniveau in den letzten Jahren deutlich nach unten entwickelt, was aus Sicht des Finanzgerichtes dazu führt, dass der gemäß Verfassung zu gewährleistende Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht mehr gegeben ist.

Für die Jahre 2004 bis 2011 sah das Finanzgericht die Grenzen des verfassungswidrigen Übermaßverbotes allerdings noch nicht als überschritten an und wies die Klage daher in dieser Sache zurück.

**Hinweis:**

Der Steuerpflichtige hat Revision beim BFH eingelegt. Man darf auf sein Urteil gespannt sein.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei nur um die Frage der Verfassungswidrigkeit von Aussetzungszinsen handelt. Hinsichtlich der Vollverzinsung von Steuernachzahlungen oder Erstattungen hatte der Bundesfinanzhof die Verfassungsmäßigkeit noch im Jahr 2011 bejaht.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 23. Mai 2013, 2 K 50/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 31/13), LEXinform Nr. 5015405

